

## OLG Celle

### §§ 191, 192 NJVollzG (Zur Bekanntgabe von Daten an Mitgefangene)

Zur Bekanntgabe von Daten bei der Möglichkeit des Mithörens durch Mitgefangene

*Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 25. November 2010 – 1 Ws 571/10 (Str-Vollz)*

#### Gründe:

Am 31.05.10 hat der Beschwerdeführer bei der Antragsgegnerin die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes beantragt. Am 01.06.10 beantragte er darüber hinaus die Aushändigung von 6 Einwegrasierern. Beide Anträge wurden während der Aufschlusszeiten an der geöffneten Tür zum Stationsbüro beschieden, so dass die Möglichkeit des Mithörens durch Mitgefangene bestand. Der Antrag vom 01.06.10 ist durch positive Bescheidung erledigt.

Der Beschwerdeführer sieht in der Art und Weise der Bescheidung einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen und hat deswegen die Feststellung der Rechtswidrigkeit beantragt.

Die Kammer hat mit dem angefochtenen Beschluss diesen Antrag als unbegründet zurückgewiesen, weil es sich nicht um die Bekanntgabe besonders sensibler personenbezogener Daten gehandelt habe.

Dagegen wendet sich der Antragsteller mit seiner Rechtsbeschwerde, mit der er sein Antragsziel weiter verfolgt.

Der Zentrale juristische Dienst für den niedersächsischen Justizvollzug hat zur Rechtsbeschwerde wie folgt Stellung genommen:

„Die auch nach § 116 I StVollzG zulässige Rechtsbeschwerde hat mit der erhobenen Sachrüge Erfolg.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, mit dem der Antragsteller die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Art und Weise der Bekanntgabe der mündlichen Bescheide vom 31.05.10 (Verweisung an die Staatsanwaltschaft) und vom 01.06.10 (Aushändigung von Einwegrasierern) begehrt, zu Unrecht als unbegründet zurückgewiesen.

Zwar geht die Strafvollstreckungskammer zutreffend davon aus, dass es sich bei den bekanntgegebenen Daten nicht um besonders schutzwürdige Daten i. S. d. § 195 I NJVollzG handelt und die Möglichkeit, das dem Antragsteller Bekanntgegebene mitzuhören, keine allgemeine Kenntlichmachung i. S. v. § 195 I 1 und 2 NJVollzG darstellt. Unzutreffend ist indes die Ansicht der Kammer, dass die Mitteilung an den Antragsteller, er möge sich wegen der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung an die Staatsanwaltschaft wenden und ihm seien sechs Einwegrasierer ausgehändigt worden, keine personenbezogenen Daten beinhaltet.

Gem. § 3 I NDSG sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von bestimmten natürlichen Personen.

Danach ist es evident, dass es sich bei den bekanntgegebenen Informationen um Einzelangaben handelt, die die persönlichen und sachlichen Verhältnisse des Antragstellers betreffen und damit - entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer auch dem informationellen Selbstbestimmungsrecht unterliegen:

Die Nutzung oder Datenübermittlung von personenbezogenen Daten ist nur im Rahmen der §§ 191, 192 NJVollzG zulässig. Das in diesen Vorschriften zum Ausdruck kommende Verbot der Nutzung oder Übermittlung von personenbezogenen Daten wird vorliegend nicht durch einen entsprechenden gesetzlichen Erlaubnisvorbehalt aufgehoben. Die Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten ist nur mit

Einwilligung des Betroffenen, zur Erfüllung der vollzuglichen Aufgaben oder für andere, im Gesetz genannte Zwecke zulässig. Die Bekanntgabe von personenbezogenen Daten an Mitgefangene erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Ob die dem Antragsteller bekanntgegebenen Daten auch Mitgefangenen offenbart worden sind und damit eine unzulässige Nutzung (§ 191 NJVollzG) oder Übermittlung (§ 192 NJVollzG) bzw. Offenbarung (§ 5 NDSG) vorliegt oder aber (nur) die Möglichkeit des Mithörens bestand, ohne dass das informationelle Selbstbestimmungsrecht tatsächlich beeinträchtigt worden ist, ist den Gründen des angefochtenen Beschlusses nicht zu entnehmen. Der angefochtene Beschluss lässt vielmehr die Frage, ob sich die Möglichkeit des Mithörens realisiert hat und eine unzulässige Offenbarung anzunehmen ist, offen, indem es an der Darlegung von Feststellungen fehlt, die den genauen Standort von (möglicherweise) bei der Bekanntgabe der personenbezogenen Daten anwesenden Mitgefangenen betreffen.

Dem Senat ist es daher nicht möglich zu überprüfen, ob durch die Art und Weise der Bekanntgabe der Bescheide vom \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ unzulässig personenbezogenen Daten genutzt, übermittelt oder offenbart worden sind.“

Dem schließt sich der Senat an.